



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail: info.paga@seco.admin.ch

Bern, 23.04.24

**Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den genannten Anpassungen des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Vorlage nimmt zwei unterschiedliche Anliegen zusammen, weil sich beide auf das AVEG beziehen. Gerne nimmt der Städteverband wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín lehnt der Städteverband ab.

Die Motion 20.4738 Ettlín fordert, dass Gesamtarbeitsverträge kantonale und damit wohl auch kommunale Mindestlöhne übersteuern können. Da die Motion in beiden Räten eine Mehrheit fand, hat der Bundesrat einen Vorschlag mittels Anpassung des AVEG erarbeitet. Der Bundesrat selbst lehnt die Umsetzung jedoch ab.

In verschiedenen Kantonen wurden in den letzten Jahren gesetzliche Mindestlöhne eingeführt, um die Lebensbedingungen von Tieflohnbeschäftigten zu verbessern. Das Bundesgericht bestätigte 2017, dass Kantone die Kompetenz haben, als sozialpolitische Massnahme moderate gesetzliche Mindestlöhne einzuführen.

Im Kanton Zürich wurden zudem in drei Städten auf kommunaler Ebene Volksinitiativen lanciert zur Einführung von Mindestlöhnen. In Kloten wurde die Initiative abgelehnt, in Winterthur hat das Volk mit 65.5% zugestimmt, in der Stadt Zürich mit 69.4%. Der Mindestlohn soll für alle Arbeitnehmenden gelten, die auf dem Gebiet der Stadt eine Beschäftigung verrichten, also auch für Arbeitnehmende, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Die Umsetzungsverordnung ist in beiden Städten noch nicht in Kraft gesetzt.

Die Städte teilen die Ansicht des Bundesrats und lehnen die Umsetzung der Motion Ettlín aus zwei Gründen ab:



1) Die Gesetzesänderung ist sozialpolitisch problematisch

Aus sozialpolitischer Perspektive ist die Gesetzesänderung problematisch, da rund die Hälfte der Tieflohnbetroffenen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) beschäftigt sind. Insbesondere in der Gebäudereinigung, in der Gastronomie und im Coiffeurgewerbe liegen die GAV-Mindestlöhne teilweise deutlich unter 4 000 Franken pro Monat. Mindestlöhne dienen der Armutsbekämpfung, insbesondere beim Phänomen der «working poor». Die Gesetzesänderung würde also die sozialpolitische Wirkung der in Volksabstimmungen angenommenen Mindestlöhne in den Kantonen und Städten untergraben.

2) Unzulässiger Eingriff in die Souveränität der Kantone und Gemeinden

Aus Sicht der Städte ist der Eingriff in die Souveränität der Kantone und Gemeinden stossend: Es widerspricht dem Föderalismus, wenn von der Stimmbevölkerung in verschiedenen Kantonen und Gemeinden beschlossene sozialpolitische Massnahmen nachträglich durch eine Gesetzesänderung auf Bundesebene übersteuert werden sollen. Die Städte teilen die Ansicht des Bundesrats, der im erläuternden Bericht festhält: «Da die Vorlage gegen mehrere Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, wie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und das Prinzip der Normhierarchie verstösst, beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Vorlage abzulehnen.»

Dem Vorschlag zur Umsetzung der Motion 21.3599 WAK-N stimmt der Städteverband zu.

Die Motion verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die paritätischen Kommissionen zu verpflichten, ihre Jahresberichte zu veröffentlichen. Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 5 AVEG zu ergänzen, so dass allen Arbeitgebern oder Arbeitnehmenden, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung der PK erteilt werden soll. Durch diesen Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsfreiheit, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit respektiert werden, da nur die direkt betroffenen Personen, nämlich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden, die Beiträge bezahlen, von diesem Recht auf Einsicht in die Rechnungen profitieren würden.

Der Städteverband erachtet den Vorschlag des Bundesrats als verhältnismässig und unterstützt ihn, weil dadurch die Transparenz verbessert, die Einsichtnahme vereinfacht und gleichzeitig die Wirtschaftsfreiheit der paritätischen Kommissionen gewahrt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband